

Allgemeine Richtlinien des Rates für die Bezirksvertretungen der Stadt Solingen vom 26. September 1978

Aufgrund des § 13 b Abs. 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1975 (GV NW 1975 S. 91) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 14. September 1978 folgende Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Bezirksvertretungen

1. Die Bezirksvertretungen nehmen die besonderen Interessen des jeweiligen Stadtbezirkes unter Beachtung der Belange und der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt wahr.
2. Sie haben
 - Entscheidungsbefugnisse (§ 13 b Absatz 1 Buchstabe a-f GO NW)
 - Anhörungsrechte (§ 13 b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 GO NW)
 - Initiativrechte (§ 13 b Abs. 4 Satz 3 GO NW)

§ 2

Entscheidungsbefugnisse

1. Die in § 13 b Abs. 1 GO NW aufgeführten Aufgaben werden im einzelnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegrenzt.
2. Die Bezirksvertretungen entscheiden für ihren Bereich im Rahmen dieser Allgemeinen Richtlinien und der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Unterhaltung und Ausstattung der Im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen einschließlich der dazugehörigen Sporthallen, Sportplätze, sonstige Sporthallen, Altentagesstätten, Außenstellen der Stadtbücherei, Bolz- und Kinderspielplätze sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsausschusses bleibt unberührt. Die einzelnen Objekte für jeden Stadtbezirk ergeben sich insbesondere aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen (im Rahmen der Ersterstellung und gestalterischen Veränderung), soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Zur Pflege des Ortsbildes gehören insbesondere

Standortauswahl für Brunnen, Gedenktafeln, Kunstwerke, Kunst am Bau bei neuerrichteten öffentlichen Einrichtungen i. V. mit der Kommission „Kunst am Bau“.

Zu den Grün- und Parkanlagen zählen nicht die städtischen Waldungen und Forsten. Die jeweils auf den Stadtbezirk bezogenen Grünanlagen, Ehrenmäler und Brunnen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ergeben sich insbesondere aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.

- c) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Beleuchtung, soweit es sich nicht um Maßnahmen aus der Verkehrssicherungspflicht handelt. Die Entscheidungsbefugnis bezieht sich nur auf Gemeindestraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes; Bundes-, Landes- und Gemeindeverbindungsstraßen zählen hierzu nicht, ebenso fällt die Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen aufgrund von Erschließungs- und Sonderverträgen in Umlegungs- und Sanierungsgebieten in Entwicklungsbereichen nach dem Städtebauförderungsgesetz nicht in die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretung.

- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk.

Hierunter sind solche Zusammenschlüsse zu verstehen, deren Bedeutung im Hinblick auf den Vereins- und Verbandszweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Den Bezirksvertretungen obliegt vor allem die ideelle Förderung, hierzu kann auch die Übernahme von Schirmherrschaften über Veranstaltungen gerechnet werden.

Die Förderung umfaßt auch die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen, soweit nicht die Zuständigkeit von Fachausschüssen oder der Verwaltung gegeben ist.

Es gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien sowie die Grundsätze über Zuwendungen der Stadt Solingen.

- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften.

Hier handelt es sich um ideelle Förderungsmaßnahmen.

- f) Information, Dokumentation und Repräsentation In Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Unter die Begriffe „Information und Dokumentation“ fallen insbesondere Benennung und Umbenennung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung sowie Grundschulen im Rahmen der vom Rat gegebenen Vorgaben,

Grundsatzentscheidungen über besondere Publikationen über den Bezirk,

Unterrichtungen der Öffentlichkeit über Angelegenheiten des Bezirks im Benehmen mit dem Presse- und Werbeamt,

Kontakt und Auseinandersetzung mit Bürgerinitiativen des Bezirks, soweit nicht überwiegend gesamtstädtische Belange angesprochen sind,

Bürgerbeteiligungen nach § 2 a BBauG in der Form, dass der Bezirksvorsteher zur Sitzung der öffentlichen Anhörung einlädt, die Sitzung eröffnet, leitet und schließt. Es handelt sich dabei nicht um eine Sitzung der Bezirksvertretung.

Repräsentative Maßnahmen, die in der Regel dem Bezirksvorsteher obliegen, sind insbesondere

Gratulationen und gegebenenfalls Überreichung der Ehrengaben - zugleich im Namen des Oberbürgermeisters und gegebenenfalls der Landesregierung - bei 90., 95. bis 99. Geburtstagen und goldenen Hochzeiten im Benehmen mit dem städtischen Altenpfleger sowie bei Jubiläen von Vereinen und Firmen mit bezirklicher Bedeutung. Vertretung des Stadtbezirks bei feierlichen Anlässen, bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums.

Es bleibt dem Oberbürgermeister im übrigen unbenommen, sich in besonderen Fällen Gratulationen vorzubehalten. In derartigen Fällen gebührt ihm bei gleichzeitiger Anwesenheit des Bezirksvorstehers der Vorrang.

§ 3

Entscheidungsverfahren

1. Die Bezirksvertretungen können mit Unterstützung der Fachämter für die baulichen Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen (§ 2 a), zur Pflege des Ortsbildes und der Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen (§ 2 b), für die Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (§ 2 c) ein Jahresprogramm mit Angaben über die Prioritäten aufstellen.
2. Das Programm dient den Fachämtern als Grundlage für die Anmeldung der Mittel zum Haushaltsplan und den Fachausschüssen als Vorschlag bei der Festlegung des gesamtstädtischen Programms und der Beratung des Haushaltsplanentwurfes.
3. Die Bezirksvertretungen entscheiden über die ihnen zur abschließenden Entscheidung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des vom Rat über den Haushaltsplan genehmigten Programms, soweit nicht der Rat nach § 28 Absatz 1 GO NW ausschließlich zuständig ist oder es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 28 Absatz 3 GO NW handelt.

4. Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über Vergaben.
5. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß.

§ 4 Anhörungsrechte

1. Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 13 b Absatz 4 GO NW zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören.
Hierzu zählen insbesondere
 Änderung der Bezirksgrenzen,
 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne),
 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 46 GO),
 Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,
 Abgrenzung der Grundschulbezirke und sonstige wichtige schulrechtliche Entscheidungen für den Bezirk,
 Änderung der Verkehrsführung des fließenden Verkehrs auf Straßen von bezirklicher Bedeutung.
2. Die Bezirksvertretungen erfüllen gemäß § 13 b Absatz 3 GO NW die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Bezirksvertretungen sind insoweit bei den Beratungen über die Haushaltssatzung zu hören.

§ 5 Anhörungsverfahren

1. Vorlagen an den Rat und entscheidungsbefugte Ausschüsse über die in § 4 aufgezählten Angelegenheiten sind vor Beratung in den Ausschüssen der Bezirksvertretung des berührten Stadtbezirkes zuzuleiten.
2. Die Bezirksvertretung ist berechtigt, innerhalb von 6 Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Der Oberstadtdirektor kann eine Vorlage, die er bei der Zuleitung an die Bezirksvertretung als besonders eilbedürftig bezeichnet, nach drei Wochen an den Fachausschuß weiterleiten, auch wenn die Stellungnahme der Bezirksvertretung noch nicht bei ihm eingegangen ist; er hat die Stellungnahme der Bezirksvertretung unverzüglich nach Eingang dem Fachausschuß nachzureichen.
3. Die Stellungnahme der Bezirksvertretung ist im übrigen dem entscheidenden Gremium - möglichst durch Deklaration in der Verwaltungsdrucksache - bekanntzugeben. In jedem Fall ist der Vorsitzende des jeweils zuständigen Fachausschusses unverzüglich zu unterrichten.

4. Die Bezirksvorsteher erhalten die Tagesordnungen des Rates, soweit sie den öffentlichen Teil betreffen.

§ 6 Initiativrechte

Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

§ 7 Sonstige Verfahrensvorschriften

1. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Das Anhörungsrecht beinhaltet keinen Anspruch auf Teilnahme an der Diskussion.
2. Der Bezirksvorsteher hat das Recht, vom Oberstadtdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Gemeindeangelegenheiten seines Stadtbezirks entsprechend § 40 Abs. 1 Satz 1 GO NW zu verlangen, wenn Entscheidungsrechte der Bezirksvertretung vorliegen.
3. Der Oberstadtdirektor hat den Bezirksvorsteher über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung entsprechend § 47 Abs. 2 GO NW zu unterrichten.
4. Soweit Rat und Fachausschüsse von den Empfehlungen der Bezirksvertretung abweichende Beschlüsse fassen, sind die Bezirksvertretungen hierüber zu unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Solingen treten am Tage nach der Veröffentlichung In Kraft.
2. Die bisherigen Allgemeinen Richtlinien vom 4. September 1975 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Allgemeinen Richtlinien des Rates für die Bezirksvertretungen der Stadt Solingen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 28. September 1978
Schlößer
Oberbürgermeister

Bezirksvertretung Wald/Gräfrath

Gemeinschaftsgrundschule Am Rosenkamp, Heidstraße 11
Gemeinschaftsgrundschule Erholungstraße, Erholungstraße 14 und Fürker Irlen 8
Gemeinschaftsgrundschule Gerberstraße, Gerberstraße 18 und Schulstr. 2
Gemeinschaftsgrundschule Gottlieb-Heinrich-Straße
Gemeinschaftsgrundschule Kreuzweg, Lehner Straße 11 und Luisenstraße 16
Gemeinschaftsgrundschule Scheidter Straße, Scheidter Straße 32
Gemeinschaftsgrundschule Westersburg, Eschbachstraße 14
Sportplatz Adolf-Clarenbach-Straße
Sportplatz Lützowstraße
Sportplatz Nibelungenstraße
Sportplatz Wittkuller Straße
Sportplatz Flockertsholzer Weg
Sportplatz Richterweg
Sportplatz Jahnkampfbahn
Sportplatz Weyersberg
Kleinspielfeld Sedanstraße
Kleinspielfeld Adolf-Clarenbach-Straße
Turnhalle Altenhofer Straße
Turnhalle Sedanstraße
Turnhalle Adolf-Clarenbach-Straße
Turnhalle Westersburg
Turnhalle Gottlieb-Heinrich-Straße
Turnhalle Guntherstraße
Turnhalle Gerberstraße
Turnhalle Eintrachtstraße
Turnhalle Vogelsang
Gymnastikhalle Sedanstraße
Gymnastikhalle Comeniusschule
Gymnastikhalle Fröbelschule
Altentagesstätte Gebhardtstraße
Altentagesstätte De-Leuw-Straße/Gerberstraße
Grünanlage Gräfrather Heide
Grünanlage Stadtwald Gräfrath
Grünanlage Stadtpark Wald
Grünanlage Ehrenmal Schwindstraße
Grünanlage Klängenmuseum
Grünanlage Frankenplatz
Kriegerehrenmal Gräfrather Stadtwald, nahe der Fauna an der Lützowstraße

Kriegerehrenmal östlich der Jahnkampfbahn, nahe Deutzerhof-/Zwergstraße
Marktbrunnen Gräfrather Markt
Außenstelle Stadtbücherei Wald
Außenstelle Stadtbücherei Städtisches Krankenhaus
Außenstelle Stadtbücherei Central
Außenstelle Stadtbücherei Gräfrath

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe

Gemeinschaftsgrundschule Aufderhöhe, Aufderhöher Straße 99 und
Friedenstraße 138
Gemeinschaftsgrundschule Bogenstraße
Gemeinschaftsgrundschule Uhlandstraße, Uhlandstraße 52
Gemeinschaftsgrundschule Südstraße, Elbestraße 7
Gemeinschaftsgrundschule Weyer, Sternstraße 25
Sportplatz Baverter Straße
Sportplatz Hubertusstraße
Sportplatz Höher Heide
Turnhalle Geschwister-Schöll-Schule
Turnhalle Bogenstraße
Turnhalle Fürk
Turnhalle Sternstraße
Turnhalle Gillicher Straße
Turnhalle Uhlandstraße
Turnhalle Uhlandstraße (Börkhaus/Siebels)
Sporthalle Schützenburg
Sporthalle Humboldtgymnasium
Gymnastikhalle Diesterwegschule
Altentagesstätte Parkstraße
Grünanlage Wittenbergplatz
Grünanlage Ehrenmal Schwanenstraße
Grünanlage Stiehls Teich
Grünanlage Bebelallee/Blücherstraße
Grünanlage Badstraße
Grünanlage Engelsberger Hol
Grünanlage Mankhauser/Kamper Straße
Kriegerdenkmal westlich der Schwanenstraße, zwischen Ehrenfriedhof und
Kommunalfriedhof -
Außenstelle Stadtbücherei Ohligs

Bezirksvertretung Höhscheid

Gemeinschaftsgrundschule Böckerhof, Bismarckstraße 131
Gemeinschaftsgrundschule Bünkenberg/Widdert, Vockerter Straße 32 und
Börsenstraße 160
Gemeinschaftsgrundschule Schützenstraße, Schützenstraße 203
Gemeinschaftsgrundschule Stübchen, Katternberger Straße 204
Gemeinschaftsgrundschule Wiener Straße, Wiener Straße 15
Sportplatz Ritterstraße
Sportplatz Neuenkamper Straße
Sportplatz Rölscheider Berg
Kleinspielfeld Ritterstraße
Turnhalle Ritterstraße
Turnhalle Neuenhofer Straße
Turnhalle Fritz-Reuter-Straße
Gymnastikhalle Widdert
Gymnastikhalle Stübchen
Grünanlage Weegerhof
Grünanlage Bunker Brühl/Gabelsbergerstraße
Grünanlage Bülowplatz
Grünanlage Ehrenmal Höhscheid
Grünanlage Haus Kirschheide
Grünanlage Unnersberg
Außenstelle Stadtbücherei Höhscheid

Bezirksvertretung Mitte

Gemeinschaftsgrundschule Katternberger Straße, Katternberger Straße 49
Gemeinschaftsgrundschule Klauberg, Klauberg Straße 35
Gemeinschaftsgrundschule Meigen, Meigener Straße 130
Gemeinschaftsgrundschule Stöcken, Peter-Rasspe-Straße 8
Gemeinschaftsgrundschule Yorckstraße, Yorckstraße 12 u. Lützowstraße 146
Sportplatz August-Dicke-Schule
Kleinspielfeld Gerichtstraße
Kleinspielfeld Klauberg
Kleinspielfeld Volksgarten
Turnhalle Yorckstraße
Turnhalle Schwertstraße
Turnhalle Felder Straße
Turnhalle Klauberg
Turnhalle Zweigstraße
Turnhalle Kanalstraße
Turnhalle Katternberger Straße
Turnhalle August-Dicke-Schule

Turnhalle Kannenhof
Turnhalle Krahenhöhe
Gymnastikhalle Felder Straße
Gymnastikhalle Meigen
Gymnastikhalle Schützenstraße,
Gymnastikhalle August-Dicke-Schule
Gymnastikhalle Schwertstraße
Altentagesstätte Pavillon Kannenhof
Altentagesstätte Graf-Engelbert-Straße
Altentagesstätte Burgstraße
Grünanlage Sandstraße
Grünanlage Vorspel
Grünanlage Kannenhof
Grünanlage Maltesergrund
Grünanlage Dickenbusch
Grünanlage Schillerplatz
Grünanlage Bahnhof Solingen
Grünanlage Bismarckplatz
Grünanlage Volksgarten
Kriegerehrenmal im Volksgarten Krahenhöhe, nahe der Schützenstraße
Denkmal Unteilbares Deutschland am Entenpfuhl
Peter-Witte-Denkmal, Alter Markt
Denkmal Liewerfrau am Fronhof
Czimatis-Denkmal, Goerdelerstraße/Wupperstraße

Bezirksvertretung Burg

Gemeinschaftsgrundschule Burg, Hasencleverstraße 30
Sportplatz Oberburg
Sportplatz Schaberg
Sportplatz Dorperhof
Turnhalle Hasencleverstraße
Grünanlage Hofgarten
Kriegerehrenmal Birken, westlich der Bürger Landstraße
Kriegerehrenmal des Bergischen Feldart.-Reg. Roem. Berge, Oberburg
Kriegerehrenmal des Ortsteiles Burg